

# **S A T Z U N G**

## **über die Benutzung der Horte an Staatlichen Grund- schulen/Gemeinschaftsschulen des IIm-Kreises**

### **- Hortsatzung (HortS) -**

Der IIm-Kreis erlässt auf der Grundlage der §§ 98 Abs. 1, 99 Abs. 2 und 100 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. März 2013 (GVBl. S. 49, 58) und dem Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2005, geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011, i.V.m. der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Dezember 2001 (GVBl. S. 456) zuletzt geändert in der Verordnung vom 29. März 2013 und den Bestimmungen der Thüringer Verordnung über die Beteiligung der Eltern an den Kosten für die Hortbetreuung (Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung - ThürHortkBVO) vom 12. März 2013 (GVBl. S. 91) sowie §§ 10 Abs. 1, 13 Abs. 2 und 16 Satz 2 des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22, 23), und des § 49 Abs. 1 der Thüringer Schulordnung (ThürSchulO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1994 (GVBl. S. 185), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Juli 2011 (GVBl. S. 208), folgende Satzung über die Benutzung der Horte an Staatlichen Schulen/Gemeinschaftsschulen des IIm-Kreises:

#### **§ 1 Träger und Rechtsform**

Die Horte an Staatlichen Grundschulen/Gemeinschaftsschulen in Trägerschaft des IIm-Kreises (im folgenden Schulhorte) werden als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

Die nachfolgend verwendeten Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

#### **§ 2 Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten der Schulhorte werden von der Schulkonferenz im Einvernehmen mit dem Staatlichen Schulamt festgelegt. Die Öffnungszeiten liegen in der Regel zwischen 06:00 und 17:00 Uhr. Die Kinder werden bis zum Ende der jeweiligen Öffnungszeiten betreut. Örtliche Gegebenheiten sind zu berücksichtigen.

#### **§ 3 An-, Ab- und Ummeldungen**

- (1) Der Besuch der Schulhorte ist freiwillig.
- (2) Die Anmeldung für den Schulhort erfolgt in der Regel für ein Schuljahr. Durch die Eltern/Erziehungsberechtigten ist ein Hortplatz bei der zuständigen Schule schriftlich zu beantragen. Die regelmäßige Betreuungszeit der Kinder im Schulhort (bis zu 10 Stunden oder mehr als 10 Stunden je Woche im monatlichen Durchschnitt) ist auf dem Antrag zu vermerken.
- (3) Ab- und Ummeldungen müssen bis zum 15. des Monats schriftlich bei der zuständigen Schule erfolgen und werden zum nächsten Monatsanfang wirksam.

- (4) Die schriftlichen Anträge nach Abs. 2 und 3 werden durch die Schule mit einem Eingangsvermerk an das für die Schulverwaltung zuständige Amt des Ilm-Kreises, als Bescheid erlassende Behörde, weitergeleitet.
- (5) Werden die Gebühren zweimal nicht oder nicht ordnungsgemäß gezahlt, so erlischt der Anspruch auf einen Hortplatz. Das Kind kann nach Anhörung der Eltern vom weiteren Besuch des Schulhortes ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Leiter des für die Schulverwaltung zuständigen Amtes. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (6) Ein zeitweiliger Ausschluss vom Schulhort kann aus wichtigem Grund (z. B. ansteckende Krankheit, Fehlverhalten des Schülers) nach Anhörung der Eltern erfolgen. Die Entscheidung hierüber trifft der Schulleiter nach Abstimmung mit dem Hortkoordinator.

#### **§ 4 Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Benutzung des Hortes wird von den Eltern, Erziehungsberechtigten oder Pflegeeltern, soweit das Sorgerecht für das Pflegekind übertragen wurde, eine im Voraus zu zahlende Beteiligung an den sonstigen Betriebskosten (Benutzungsgebühr) nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.
- (2) Ist eine Abholung des Kindes bis zum Ende der Hortöffnungszeit nicht möglich und damit eine längere Betreuung notwendig, ist der Hort rechtzeitig zu verständigen. Muss ein Kind unentschuldigt oder mehr als einmal pro Monat über das Ende der jeweiligen Öffnungszeit hinaus betreut werden, ist dieser zusätzliche Personalaufwand (entsprechend der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung Punkt 1.4.1.3 des Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnisses) zu erstatten. Es ergeht ein gesonderter Bescheid.

#### **§ 5 Personenbezogene Daten**

- (1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in den Schulhort, die Festsetzung und Kontrolle der Zahlungen werden folgende personenbezogene Daten erhoben und in automatisierten Dateien verarbeitet:
  - a) Stammdaten:
    - Name, Vorname und Anschrift des anzumeldenden Kindes
    - Name und Anschrift der Eltern (Antragsteller)
    - Telefonnummer der Eltern
    - ggf. Bankverbindung des Zahlungspflichtigen bei Erteilung der Einzugsermächtigung
  - b) Daten zur Berechnung der Benutzungsgebühr:
    - Aufenthaltsdauer im Hort > 10 Stunden/Woche (ja/nein)
    - Daten zum tageweisen Aufenthalt im Hort
    - Daten zum Familieneinkommen
    - Anzahl der Kinder mit Kindergeldberechtigung und Geburtsdaten
    - Daten zum Aufenthalt weiterer Kinder in Kindertageseinrichtungen oder zur Kindertagespflege
    - Bezug von Leistungen:
      - nach SGB II (ja/nein),
      - nach SGB XII (ja/nein),
      - nach § 6a BKG (ja/nein) und
      - nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (ja/nein).

- (2) Die Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten erfolgt gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen. Die Einzugsermächtigung bleibt bis zum Widerruf durch den Zahlungspflichtigen bestehen.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Hortsatzung tritt am 01. August 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hortsatzung vom 22. Dezember 2004, veröffentlicht im Amtsblatt des IIm-Kreis Nr.01/05 vom 18.01.2005, außer Kraft.

Arnstadt, den

P. Enders  
Landrätin

- Siegel -